

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 14 (1830)

1 (5.1.1830)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-779910](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-779910)

Oldenburgische Blätter.

Nro. 1. Dienstag, den 5. Januar 1830.

Von der Augenentzündung der Neugeborenen.

Gewiß wäre ein Aufsatz zur Erweiterung der Augenheilkunde in Absicht des oben genannten Uebels hier sehr wenig an seinem Platze. Der anspruchselose Zweck der nachfolgenden kurzen Bemerkungen geht einzig dahin, die allgemeinere Bekanntschaft mit einem der traurigsten Uebel zu betheuern, welches den Menschen schon so kurz nach seinem Eintritt in die Welt, mit dem Verluste seines edelsten Organs bedroht, und dadurch vielleicht zu veranlassen, daß dasselbe hier und da früher beachtet werde und eine heilsame Aufmerksamkeit erzeuge, ehe der günstige Zeitpunkt vorüberseilt, wo noch am kräftigsten zur Bekämpfung desselben gewirkt werden kann. Zu traurig sind die Fälle, wo durch Unkenntniß und Sorglosigkeit in dieser Hinsicht ein Uebel entsteht, als daß nicht darüber einige Worte Entschuldigung finden sollten.

Was ist gewöhnlicher als daß ein neugeborenes Kind, in den ersten Tagen oder Wochen seines Lebens, eine leichte Entzündung der Augenlieder

bekommt! Die Kländer derselben erscheinen dann geröthet, sind manchmal etwas verklebt und es fließt eine dünne, weiße Feuchtigkeit aus. Hier pflegt die Mutter, oder Amme, zuweilen einige Tropfen Milch aus der Brust einzusprühen, oder die kleinen Krusten mit Speichel zu erweichen und kümmert sich eben wenig mehr darum. Hat sie ja noch Sorge dabei, so erwiedert ihr vielleicht die Hebamme, oder eine andere anwesende Mutter, daß kleine Kinder es so oft an den Augen haben und daß dies eine gefahrlose Sache sey. Dies ist es denn auch Gottlob! in den bey weitem häufigsten Fällen. Wären nur nicht fast ganz ähnliche Symptome in seltenern Fällen die Anfänge einer großen, höchst bedenklichen Augenkrankheit, die auch eben in diesem zarten Lebensalter die Kinder befällt, und deshalb die Verwechslung mit dieser grade so leicht und so häufig, aber auch so gefährlich! Vergeht das erstere, gewöhnliche und leichtere Uebel meistens bald von selbst, so erfordert



das andere, die eigentliche, wahre sogenannte Augenentzündung der Neugeborenen, die allerernsthafteste Behandlung, und dauert auch bey dieser, und selbst bey ganz glücklichem endlichem Ausgange, doch mehrere Wochen; unbeachtet und vernachlässigt aber, endigt es sich gar häufig mit dem Verluste beyder Augen, oder doch, in minder heftigen Fällen, mit Hinterlassung von erheblichen Zerstörungen und Augenfehlern mancherley Art. Zum Glück stehen nun der Arzneykunst allerdings wirksame Mittel bey zeitiger Anwendung zu Gebote, um diesen traurigen Ausgang abzuwenden. Ueber diese Mittel selbst hier natürlich kein Wort. Dagegen aber mögen eine kurze Schilderung der Krankheit und ihres Verlaufs, nebst einigen Kennzeichen und Vorbauungsregeln hier nützlicher ihren Platz finden. Daß dieselbe nicht grade zu den alltäglichen, sondern im Ganzen zu den seltenern gehöret, dürfte, bey der Gefahr des einzelnen Falles, die Zweckmäßigkeit einer verbreiteteren Kenntniß davon nicht widerlegen. Findet man doch selbst unter ältern Personen und bejahrtern Müttern so wenige, die davon nur einigermaßen Kunde haben! Offenbar scheint auch in den letzten Jahren die Krankheit häufiger vorgekommen zu seyn.

Wie schon bemerkt worden, fängt dieselbe, eben wie auch die gewöhnliche leichtere Form, mit einer geringen Röthe der Augenlieder, dem Ausfließen einer dünnen milchichten Feuch-

tigkeit und etwas Lichtscheu an. Nach einigen Tagen aber mehret sich der Ausfluß, der hervorquillende Schleim wird gelb, späterhin grün, oft röthlich; am Tage sind dann die Augenlieder schon meistens geschlossen, und nur in der Dämmerung öffneth das Kind die Augen noch zuweilen. Sieht man in dieser Periode das innere Auge, so ist das sogenannte Weiße desselben schon ziemlich geröthet und mit einem dicklichen eitrigen Schleime belegt. Nun aber schwillt das obere Augenlid mehr und mehr auf; die unter demselben verhaltene Feuchtigkeit und die Geschwulst der innern Bedeckungen bringen diese Aufreibung zuwege; es hängt wulstig herüber, gleichsam als wenn es für den Augapfel viel zu weit wäre. Man kann und darf dann auch meistens das Auge mit Gewalt nicht öffnen. Ist man aber noch im Stande, in halber Dunkelheit, etwas vom Auge selbst wahrzunehmen, so erblickt man die Bindehaut des Augapfels dick, roth und aufgetrieben, oft wie rohes Fleisch. Unter diesen Umständen können schon die Augen in wenig Tagen unwiedersbringlich verloren seyn. Die innern Häute derselben öffnen sich, Linse und Feuchtigkeiten treten heraus und der Augapfel fällt zusammen. Manchmal ist der Verlauf auch weniger rasch; die äußern Zeichen sind dann auch gar nicht mal so auffallend; die Augenlieder sind bloß fortdauernd geschlossen, ihre Ränder stark geröthet, und es fließt mehr oder weniger



Schleim aus den Augenwinkeln; übrigens verräth das Kind wenig Unruhe und Schmerz. Darum ist aber doch die Gefahr groß genug. Die Entzündung theilt sich hier doch von der obern Bindehaut des Auges der darunter liegenden Hornhaut mit, diese wird aufgelockert, weiß und undurchsichtig, es entstehen kleine schwärzende Stellen, wodurch sich Strüchchen der Regenbogenhaut hindurchdrängen. Wird das Organ auch nicht ganz zerstört, so geh't es doch nicht ohne erhebliche Nachtheile und bleibende Folgen ab.

In der Regel befällt die Krankheit Kinder von fünf oder sechs, bis zu vierzehn Tagen und etwas darüber. Gar häufig ist sie in Findelhäusern anzutreffen, auch in einigen Erblindungsanstalten; aber auch allerdings in ganz guten, ordentlichen Privathäusern und bey übrigens gesunden Familien.

Ueber die Ursachen, die man davon angegeben hat, hier weitläufig zu werden, würde zwecklos seyn; es sind deren mancherley aufgestellt. Die Neigung des frühesten kindlichen Alters zur Wucherung und Auflockerung liegt aber gewiß stets als hauptsächlichstes inneres Moment zum Grunde. Unter den äußern Veranlassungen mögen hier nur einige genannt werden, indem sich hieran leicht Maß-

regeln zur Verhütung der ganzen Krankheit anknüpfen können. Erstens nämlich unvorsichtige, plötzliche Einwirkung von Kälte auf das neugeborne Kind; zweytens schädliche Dünste durch Mangel an Reinlichkeit; und endlich und hauptsächlich, wohl als häufigste Veranlassung — starker Lichtreiz auf das zarte, noch ungewohnte Organ. Daß grade im Winter so leicht Veranlassungen dieser Art concurriren, leuchtet von selbst ein.

So unscheinbar und geringe nun auch der Anfang dieser schweren Krankheit oft ist und so ähnlich den Symptomen des allbekanntern leichtern Uebels, das nur an den Augenlidern seinen Sitz hat: so giebt es doch einige Umstände, aus denen man oft schon frühe auf eine böse, gefährlichere Wendung schließen kann. Es pflegen dann nämlich meistens mit der Röthe der Augenränder, schon gleich in den ersten Tagen, auch eine leichte Röthe im Auge selbst, einige kleine Naderchen auf dem sogenannten Weißen des Auges, sichtbar zu werden; ferner erscheint die böse Entzündung in der Mehrzahl der Fälle — wenn auch freylich nicht in allen — zuerst auf dem Einen Auge und theilt sich erst nach mehreren Tagen dem andern mit; auch dies ist nicht so sehr bey der leichtern Form der Fall, welche in der Regel auf beyden Augen zugleich anfängt. Endlich, findet man die Augen schon mehrentheils geschlossen, knelst sie das Kind stark zusammen, steigt also auch der Schleim nur periodisch mehr aus, reizt derselbe wohl gar durch seine Schärfe die äußern Umgebungen des Auges, so daß davon Hitze, Röthe oder Ausschlag umher entsteht, so ist die Gefahr unverkennbar.

J. Dec. 23. 1829.

Dr. F.



U e b e r
 der bey den Aemtern im Herzogthum Oldenburg und der Erb
 Polizeystraf-Sachen, auch aufgenomme

N a m e n d e r A e m t e r .	Oldenburg	Grafsch	Zwischenahn	Rafese
I. Civil-Rechts-Sachen.	775	535	422	610
A. erledigte	724	430	319	550
1) unter den Partheyen außergerichtlich .	188	92	133	239
2) vor dem Amte verglichen .	478	254	169	172
a) innerhalb der Amtsentscheidungscompetenz	423	205	159	148
b) die Amtsentscheidungscompetenz überstei-				
gend .	55	49	10	24
3) vom Amte schlüssig entschieden .	58	84	17	139
Von der Amtsentscheidung ist appellirt in	3	19	2	4
B. an das Landgericht verwiesene	50	70	18	48
C. am Schlusse des Jahres anhängige	1	35	85	12
II. Polizeystraf-Sachen.	143	28	14	77
A. durch Amtserkenntniß erledigte	131	25	11	73
Gegen dasselbe ist das Rechtsmittel wei-				
terer Vertheidigung eingewandt in .	1	—	—	5
B. an das Landgericht abgegebene	12	1	1	—
C. am Schlusse des Jahres anhängige	—	2	2	4
III. Acte freywilliger Gerichtsbarkeit auf-				
genommen und ins Urkundenbuch ein-				
getragen	110	104	29	100



S i c h t

herrschaft Tever im Jahre 1828. verhandelten Civilrechts- und
 nen Acte freywilliger Gerichtsbarkeit.

Westerheide	Dorfhorn	Draße	Stedenfirchen	Abbehausen	Burghave	Randwühren	Reimendorff	Berne	Gandereffe	Bildeshausen	Bechta
442	364	376	338	718	436	217	147	590	379	449	513
395	302	323	279	646	383	195	129	516	343	363	462
227	76	165	101	309	125	106	95	233	153	136	153
95	188	72	97	186	151	69	30	167	102	133	163
60	165	53	81	164	140	58	22	123	92	106	110
35	23	19	16	22	11	11	8	44	10	27	53
73	38	86	81	151	107	20	4	116	88	94	146
—	6	6	6	8	4	2	—	4	4	—	2
3	51	43	36	51	48	11	18	55	28	53	29
44	11	10	23	21	5	11	—	19	8	33	22
56	17	58	12	21	37	70	14	54	12	161	36
55	15	49	10	18	34	68	14	49	12	143	36
—	1	3	—	—	—	3	1	3	—	—	1
—	1	7	—	3	1	1	—	—	—	2	—
1	1	2	2	—	2	1	—	5	—	16	—
35	55	64	116	68	63	38	22	231	49	137	126



U e b e r

der bey den Aemtern im Herzogthum Oldenburg und der Erb
Polizystraf-Sachen, auch aufgenomme

N a m e n d e r A e m t e r .	Steinfeld	Damm	Stoppenburg	Esingen
I. Civil-Rechts-Sachen.	519	404	219	281
A. erledigte	426	358	184	216
1) unter den Partheyen außergerichtlich	107	124	50	90
2) vor dem Amte verglichen	137	161	98	104
a) innerhalb der Amtsentscheidungscompetenz	96	114	71	71
b) die Amtsentscheidungscompetenz überstei- gend	41	47	27	33
3) vom Amte schlüssig entschieden	182	73	36	22
Von der Amtsentscheidung ist appellirt in	5	2	2	—
B. an das Landgericht verwiesene	38	41	21	28
C. am Schlusse des Jahres anhängige	55	5	14	37
II. Polizystraf-Sachen.	146	18	35	88
A. durch Amtserkenntniß erledigte	110	18	21	76
Gegen dasselbe ist das Rechtsmittel wei- terer Vertheidigung eingewandt in	—	1	—	2
B. an das Landgericht abgegebene	31	—	12	8
C. am Schlusse des Jahres anhängige	5	—	2	4
III. Acte freywilliger Gerichtsbarkeit auf- genommen und ins Urkundenbuch ein- getragen	132	65	119	285



s i c h t *...*
 herrschaft Zeven im Jahre 1828. verhandelten Civilrechts- und
 nen Acte freywilliger Gerichtsbarkeit.

Stiefsohne	Zeven	Zuens	Münster	Stadt, Amt zu Oldenburg	Stadt, Amt zu Selmenhorst	Stadt, Amt zu Zeven	Amt der Oldenburger Herrschaft Barel	Total
273	626	437	200	234	86	104	553	11,217
212	504	368	155	196	74	91	502	9645
73	155	97	48	91	22	35	167	3590
112	212	175	56	69	44	32	214	3940
67	174	142	45	53	38	27	199	3206
45	38	33	11	16	6	5	15	734
27	137	96	51	36	8	24	121	2115
1	3	4	3	2	1	1	11	105
45	50	47	32	33	9	10	38	1004
16	72	22	13	5	3	3	13	598
78	167	47	14	59	56	34	31	1583
42	112	45	8	56	55	26	23	1345
—	—	—	1	1	—	—	2	25
18	13	—	4	1	—	6	4	126
18	42	2	2	2	1	2	4	122
64	197	64	100	88	39	27	186	2713

pro extracto

Rückens, Regierungs-Secretair.



Auszüge aus einem alten Hausbuche.

(Fortsetzung.)

Im sulnigen Jahre is Froychen Ca-
tharina Elisabethen tho Delmenh. ge-
boren.

1604. sind tho Westerstede ein nye
Böhr und nye Stöle in de Kercke
gemaaket.

1605. is begunnt, de grauen tho
Borchforde wedder vphomakende vnd
is mit wippen vthgesöhret.

Im sulnigen Jahre is dat Brwarck
(Uhrwerk) tho Westerstede gekomen
4½ weke vor michaelis.

1612. is die Ellenferdamme erst
angefangen tho dieken.

1613. vnd 14. is darby geföhret
mit schepen vnd wagen.

1615. is he ganz auergedieket vnd
vele Bnkosting darby gescheen.

1618. vor adduent schinet ein
Stern eine wile vorn Morgen. Dar
stund buten nah dem nortwesten heroth
alse ein bessern solcke lange stralen,
welcker Commeet leider bedüdet hefft
die grote Krieg vnd Bloetvergeting
in Dütschland.

1619. d. 2. Augusty starff dat
wolgebaren froylein Maria Elisabeth
tho Oldenborch.

1622. achte Dage vor S. Martini
quam Graue Ernst van Mansfelt
tho Stückhuesen in Ostfreslandt, vnd
nam Graue Ende alle sine Borge
vnd Hueser vnd Dorper ane dem

Oeth, vnd schattebe den Grauen so
hoch alse he konde. Des Donners-
dages vor S. Martini quemen se
tho Seetel, vnd leden Volck vp dem
Dam, vnd legen tho Seetel 3 Dag,
vp den Dam auerst legen se 8 weken.
Do lede die Graue van Oldenborg
einen Kaptain mit Volck darup, do
mosten se dar wedder van teen. Dar-
nah tögen die Grauen van Stuer
vnd Hertoch Christian wedder vp nah
Munster, auerst die Graue van Mans-
felt bleff mit sinen Volck in Fres-
lant.

1623. nam Graue Anthonius
Gunter Graue tho Oldenb. vnd Del-
menh. Herren tho Feuer vnd Knip-
husen die Borch Kniphusen in, vnd
lede dar Volck vp.

Im sulnigen Jahre lach des Keisers
Volck, die Kriegesfurste Graue Tili
vor Oldenb. vnd wolde dorch dat
Lant nah dem Grauen van Mans-
felt in Ostfresland, auerst idt wolde
em die Graue van Oldenb. nich ver-
gauen, und moste dar vor bliuen.

1624. am Dage der hilligen dr.
Könige let Graue Anthonius Gun-
ter Graue tho Oldenb. Herren tho
Feuer vnd Kniphuesen Hertoch Chri-
stian Volck in Tropfen dorch Apen
dorch sin Lant nah der Huntenbrüg-
gen auertrecken.

(Die Fortsetzung folgt.)